

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 5 (1930)

**Heft:** 5

**Artikel:** Keine Hasenställe!

**Autor:** Bernoulli, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-100508>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Musterstatuten sofortige behördliche Billigung erfahren, müssen letztere erst einer doppelten Prüfung durch das Comité de patronage und das Comité permanent du Conseil supérieur des habitations à bon marché unterworfen werden.

Im Gegensatz zur Schweiz gehen in Frankreich meistens die Häuser in das Eigentum des Genossenschafters über. Die französische Gesetzgebung hat mit Absicht aus bestimmten Gründen sozialer Natur den Erwerb der Häuser in persönliches Eigentum sehr erleichtert.

Man geht dabei folgendermassen vor: Der Genossenschafter kann den Bau eines Hauses erst dann fordern, wenn der Nominalwert seiner Aktien mindestens dem Preise des von ihm gewünschten Hauses entspricht. Da der Aktionär bei der Zeichnung der Aktien mindestens 10% des Nominalwertes aller Aktien in bar bezahlen muss, muss der Genossenschafter, der den Bau eines Hauses zum Wert von 50 000.— (franz.) Franken wünscht, zum mindesten eine Anzahlung von 5000.— Fr. leisten. Nach dem Bau des Hauses bleibt er zunächst Mieter, bis er ausser seiner maximal bestimmten Miete durch jährliche Abzahlungen, zu denen noch die Dividenden der schon libierten Aktien kommen, sich völlig von seiner Schuld befreit hat. In diesem Augenblick wird ihm sein Haus

gegen Aushändigung der libierten Aktien, die annulliert werden, in Alleineigentum übergeben. Die auf diese Weise erworbenen Wohnungen können, wenn der Staat eine Subvention gegeben hat, während der folgenden 25 Jahre mit Zustimmung des Comité de patronage nur an ebenfalls minderbemittelte Personen weitergegeben werden. — Der Bau eines Hauses darf erst in Angriff genommen werden, wenn die volle Summe der geschätzten Kosten in der Kasse der Genossenschaft ist. Es ist klar, dass die Genossenschafter allein die erforderlichen Kapitalien nicht aufbringen können. Es können deshalb auch ausserhalb der Genossenschaft stehende Personen Aktien übernehmen; der Zins darf jedoch 6% nicht übersteigen. Als wichtigster Geldgeber springt ihnen jedoch der Staat bei, der unter bestimmten Bedingungen Geld leiht, wobei jedoch das Departement oder die Gemeinde als Bürgen auftreten müssen. Der Staat erleichtert auch Anleihen bei Hypothekarbanken und regionalen landwirtschaftlichen Kreditkassen. Diese finanzielle Beteiligung des Staates, des Departements und der Gemeinde, deren Bedeutung durch das Gesetz Loucheur noch erhöht worden ist, verdient wohl in einem nächsten Artikel eine etwas eingehendere Besprechung.

## Keine Hasenställe!

Es war an der Delegiertenversammlung des schweizerischen Mieterverbandes in Biel; man sprach hin und her über sparsames Bauen, über wirtschaftliche Ausstattung, Disposition und Besorgung von Wohnungen, über Knappheit der Planung, über Sorgfalt in der Wahl der Materialien, über Sparsamkeit in der Verwendung von Ausstattungsstücken — da rief es plötzlich über die Versammlung hin: «Wir wollen keine Hasenställe, für die Arbeiterwohnung ist das Beste gut genug!» Es war der Delegierte Muheim von Luzern, er hatte den Zuhörern aus der Seele gesprochen. — Lebhafter Beifall von allen Seiten gab ihm recht.

### Keine Hasenställe!

So wären alle unsere Bemühungen um die äusserste Disziplin, die knappste Fassung der «Minimalwohnung» ein Irrtum? Wäre alle Sorgfalt und Hingabe an das Problem der kleinsten Häuser vertan, überflüssig und unerwünscht?

Keine Hasenställe, das sollte heißen: grössere Wohnungen, bessere Wohnungen, Wohnungen mit reicherer Ausstattung, keine tannenen Böden mehr, keine Zinkbadewannen, keine Gasheerde, keine kalten Küchenböden mehr — Eichenparkett, eingebaute Fayencewannen, elektrische Herde, Expankoböden?

Woher diese Wendung? Wieso diese Verleugnung aller bisherigen Sorgen? Woher dieser plötzliche Reichtum?

Wenn das Geld vorhanden ist für grössere Wohnungen und bessere Ausstattung, wer wird sich noch um die Minimalwohnung quälen, wer wird weiterhin versuchen wollen, das fast Unmögliche möglich zu machen?

Hat nicht alles Rationalisieren und Sparen dem Wunsch gegolten, für wenig Geld so viel als möglich zu bieten? Wenn immer möglich schon für 1000 Franken Jahresmiete die Dreizimmerwohnung? Und die Rückkehr zu den primitiven — schon seit Jahrzehnten aufgegebenen Typen «Aussenganghaus», Back-to-back-Haus — bedeutet das etwas anderes als der Versuch, auch beim billigsten Mietpreis noch eine Raumzahl und Raumgrösse zu bieten, wie sie bisher nicht möglich war? Haben nicht alle unsere Bemühungen

um «Hasenställe» nicht den guten Sinn gehabt, die Wohnung vollkommen und rein den Einkommensverhältnissen der zukünftigen Bewohner anzupassen?

Sollen wir zur Bequemlichkeit der Vorkriegszeit zurückkehren, die grössere Wohnungen baute und die Bewohner auf Untermiete verwies, und sie damit auf Ueberbleibsel und Reststücke von Wohnungen reduzierte?

Der Weg war wohl richtig und wir werden ihn wohl weitgehen: wir werden weiterhin genau nach der dem Einkommen entsprechenden Miete das Haus bauen und ausstatten; und innerhalb dieses oft so bescheidenen Rahmens so gut als möglich, so reichlich als möglich. Das ist die Aufgabe des Architekten — und wenn aus diesen Bemühungen dann Hasenställe resultieren — ist das seine Schuld? Der Architekt so scheint es uns, hat sich nach der oft etwas kurzen Decke seines Auftraggebers zu strecken. Sache des Auftraggebers ist es, sich um eine möglichst grosse Decke zu bemühen.

Wie wär's, wenn die Auftraggeber, die Baugenossenschaften sich einmal um Ihren Teil der Aufgabe kümmerten? Ist es ihnen nicht bekannt, dass die Senkung der Hypothekarzinsen um nur ein Prozent den Mietzins um gut 15 Prozent vermindert? Hat sie sich je um Reduktion der Zinssätze bemüht, auch nur sich dafür interessiert, wie solche herbeizuführen wäre? Eine gegenüber der heutigen Minimalwohnung um 15 Prozent verbesserte Wohnung ist kein Hasenstall mehr.

Wenn der zukünftige Mieter oder Baugenossenschaftler, der Auftraggeber, dem Architekten Vorwürfe macht über die Bescheidenheit der Wohnungen, so richtet er seine Vorwürfe an die falsche Adresse: vom Architekten kann er nur verlangen, dass er das Beste erhält, was er für sein Geld überhaupt bekommen kann. Das ist viel, und mehr ist nicht möglich. Das mögen sich Herr Muheim und alle, die mit ihm sich über die Hasenställe aufregen, gesagt sein lassen.

Hans Bernoulli,  
Hasenstallarchitekt, Basel.

## Die Bautätigkeit in der Schweiz im Jahre 1929

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit publiziert in den «Wirtschaftlichen und Sozialstatistischen Mitteilungen» vom März 1930 die genauen Resultate ihrer sorgfältigen Erhebungen über die Bautätigkeit im Jahre 1929 in den Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern. Die Einwohnerzahl dieser 351 Gemeinden betrug nach der Volkszählung von 1920 insgesamt 2,275,822 oder 97,5 % der Gesamt-

einwohnerzahl aller Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern.

Die Zahl der in den berücksichtigten Gemeinden fertiggestellten Wohngebäude betrug 5013 und diejenige der Wohnungen 12912 oder 899 = 7,5% mehr als 1928. In Zürich sind 1929 im ganzen 88 Wohnungen (2,8%) mehr fertigerstellt worden als im Vorjahr, in Basel 780 (66,2%) und in Genf 262 (50,1%).